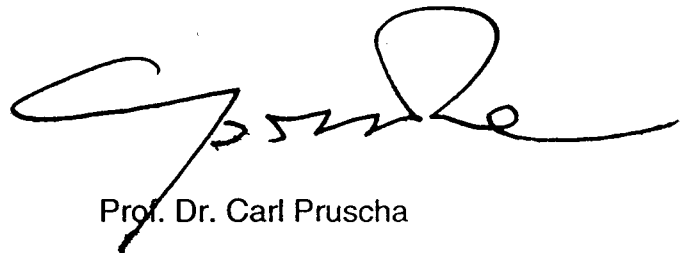


An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abt. Präs. 11
z. H. Hr. Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
1014 - Wien

Wien, 15. Jänner 1996/CP/pt

Betrifft: GZ 68.242/145 - I/B/5A/95, Stellungnahme zum Entwurf eines UNISTG

Betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Studien an Universitäten übersenden wir Ihnen in der Anlage die Stellungnahmen der Studienkommission für Architektur, der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, der Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und Künstlerischen Personals und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sowie einen Auszug als dem Protokoll der Akademiekollegiumssitzung vom 14. 12. 1995.



Prof. Dr. Carl Pruscha

Anlagen

Kopien: MR. Dr. Dostal
R. Dr. Bast
Mag. Perle

Auch bei der kürzlich am 4. und 5. Dezember stattgefundenen Plenarsitzung der Rektorenkonferenz bildete die Diskussion um den Entwurf des UniStG einen wichtigen Tagesordnungspunkt.

Dabei wurde eine Resolution verabschiedet, welche ebenso ein von den Rektoren der Kunsthochschulen koordiniertes Statement enthält, welches wie folgt lautet:

Zur Frage der Studien an Kunsthochschulen:

Die Gleichwertigkeit des Architekturstudiums sowie der Status des Kunsthochschulstudiums sind unbefriedigend gelöst.

Im Sinne einer Gleichrangigkeit von Universitäten und künstlerischen Hochschulen sollen die Bestimmungen des KHStG in das UniStG eingearbeitet werden.

Demgegenüber erscheint mir, daß es für die Akademie keinen Anlaß zur Integrierung des KHStG in das UniStG gibt.

Da auch die Vertreter der Architektur und der Kunsterziehung den vorliegenden Entwurf als nicht brauchbar betrachten, empfehle ich daher der Akademie, eine Resolution zum Entwurf des UniStG etwa in folgender Weise zu verabschieden:

Die Akademie vertritt die Auffassung, daß der Entwurf eines UniStG ganz allgemein derart schwerwiegende Mängel und Verschlechterungen enthält, daß er erst einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, bevor seitens der Akademie eine Auseinandersetzung damit erfolgen kann.

Auszug aus dem Protokoll der Akademiekollegiumssitzung vom 14. 12. 1995
(Mitteilungen des Rektors)

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN
DER REKTOR

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abt. I B/ 18
z. H. Fr. Mag. Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 - Wien

Wien, 12. Jänner 1996/CP/pt

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission für Architektur zum Entwurf eines UNISTG.

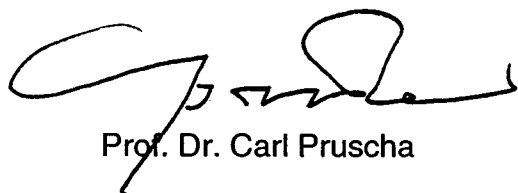
Die Mitglieder der Studienkommission befürworten eine Einbeziehung der Architekturschulen an der Akademie der bildenden Künste in das UNISTG als Nachfolge des zur Zeit auch für uns gültigen AHStG.

Jedoch müßte der Entwurf folgendes berücksichtigen:

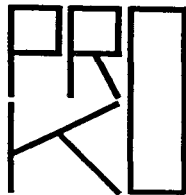
- 1.) Eigener akademischer Grad: „Magister architecturae“ wie bisher.
- 2.) Keine Reduzierung der Stundenzahl von 300 Stunden (bzw. 200 Stunden für Entwurf), da diese ohnehin bereits jetzt die wissenschaftlichen Fächer benachteiligt, bzw. für neue Inhalte wie CAD keine Berücksichtigung findet.
- 3.) Definition einer eigenen Studienrichtung für künstlerische Architektur.

Damit wäre sowohl die unbedingte Gleichwertigkeit unserer Ausbildung mit jener an der Technischen Universität gewährleistet, es wäre eine Nostifizierung im Ausland möglich und die Zulassung zum Ziviltechniker garantiert. Darüber hinaus wäre auch die Möglichkeit zur Dissertation gegeben.

Der Vorsitzende der
Studienkommission für Architektur



Prof. Dr. Carl Pruscha



**Bundeskonferenz
der
Universitäts- und Hochschulprofessoren**

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr.Johannes Koder

Generalsekretärin: Mag.Susanne Sauer

Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533 ; e-mail: s.sauer@buko1.bukonf.ac.at

**Stellungnahme der PROKO
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten (UniStG)**

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
GZ 68.242/145-I/B/5A/95
vom 29. Juni 1995

Die folgende Stellungnahme gliedert sich in einen grundsätzlichen Hauptteil und einen detaillierten, nach Paragraphen gegliederten Anhang. *Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.*

Hauptteil

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) begrüßt die Bemühungen des BMWFuK, das geltende Studienrecht zu deregulieren und zu novellieren, da die derzeit geltenden einschlägigen Regelungen unübersichtlich sind; sie unterstützt einen großen Teil der im Vorblatt zu Teil C im Rahmen des Entwurfes des UniStG, der unter GZ 68.242/145-1/B/5 A/95 am 29. Juni 1995 versendet wurde, genannten Ziele.

Der Entwurf weist jedoch derart **schwerwiegende Mängel und Verschlechterungen** gegenüber der derzeitigen Rechtslage auf, daß er nach Meinung der PROKO einer grundlegenden Überarbeitung bedarf und anschließend neuerlich zur Begutachtung ausgesendet werden soll, um Parlamentsreife zu erlangen.

1. *Zunächst weist die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren darauf hin, daß die im Entwurf genannten Ziele durch das gegenständliche UniStG aus inhaltlichen Gründen sicher nicht erreicht werden können. Der Entwurf ist nämlich gekennzeichnet durch eine noch größere Beliebigkeit und Unverbindlichkeit im Studium als dies schon nach dem bisherigen Zustand der Fall ist:*

a) Es fehlen entsprechende Bestimmungen über Pflichten der Studierenden, eine Überschreitung der Regelstudienzeit bis zum Dreifachen wird ausdrücklich ermöglicht und als hinreichender Studienerfolg soll bereits die (allenfalls auch erfolglose!?) Absolvierung einer einzigen Prüfung pro Jahr gelten. In § 28 (2) des Entwurfes wird festgeschrieben, daß "die Universitätslehrer ... ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen haben, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können". Dies wird verlangt, ohne daß gleichzeitig Fleiß und Eignung der Studierenden als notwendige Voraussetzung klargestellt werden. Statt Motivation, Leistungsbereitschaft und Gewissenhaftigkeit als wesentliches Erfordernis für erfolgreiches Studium zu betonen, werden neue Studien- und Prüfungserleichterungen eingeführt. Der Anteil frei wählbarer Fächer wird auf mindestens 20 Semesterwochenstunden angehoben, ein wenigstens fünfmaliges Antreten zu Prüfungen bleibt möglich, zu Einspruch bei negativem Prüfungserfolg wird ermuntert, und eine Begründung für eine negative Beurteilung wird verlangt. Mit derartigen Bestimmungen kann der vorliegende Entwurf die Universitäten sicher nicht zu leistungsfähigeren Ausbildungsstätten für zukünftige Verantwortungsträger machen und die bereits jetzt im internationalen Vergleich zu langen mittleren Studiendauern und hohen drop out-Quoten werden mit Sicherheit ebenfalls nicht reduziert werden können.

Jede Verbesserung des Rechtsschutzes beim Prüfungsvorgang ist grundsätzlich zu begrüßen, doch ist auf Administration und Folgekosten Bedacht zu nehmen.

b) Des weiteren weist die PROKO darauf hin, daß für manche Studien Kenntnisse aus Darstellender Geometrie, Rechnungswesen, Mathematik, Statistik, Latein, Griechisch, Datenverarbeitung, Biologie und Umweltkunde; etc. unbedingt erforderlich sind und daher Voraussetzung bleiben sollen. In einzelnen BHS-Typen

können diese Kenntnisse erworben werden, sie fehlen aber in der AHS und einigen anderen Ausbildungstypen. Diese Zulassungsvoraussetzungen sollen entsprechend dem § 7 Abs 2 AHStG ("... vor der Immatrikulation beziehungsweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen beziehungsweise die entsprechenden Nachweise zu erbringen") sein. Aus sozialen Gründen besteht für die Studierenden die Notwendigkeit, den Status "Studierender" zu erwerben, da sie sonst von den Sozialleistungen des Staates für Studierende ausgeschlossen sind.

Die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache muß weiters unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in Österreich sein. Andernfalls kann ein entsprechender Studienerfolg nicht erwartet werden. Die inzwischen gehäufte Erfahrung mit Studierenden aus EU-Ländern zeigt, daß es äußerst problematisch wird, wenn wegen mangelhafter Deutschkenntnisse der Lehrstoff nicht ausreichend erfaßt werden kann.

c) Im Entwurf fehlen Vorschriften, die Leistungskriterien aufstellen. Man kann daher in den neuen Regelungen direkt eine Aufforderung für ein "sich Zeit lassen können" sehen. Ein solches Verhalten der Studierenden führt aber im allgemeinen sehr bald zu Frustration und zur tatsächlichen Beeinträchtigung des Studienfortschrittes. Dieser hemmende Zustand kann sich dabei in das Berufsleben fortsetzen. Das ist schädlich für den Betroffenen, hat aber auch negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Daß ein ausgedehnter Studienzeitrahmen soziale Rechtfertigung hat, ist meist unzutreffend. Bestehen tatsächlich solche Gründe, so müssen sie durch andere geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Ganz unverständlich werden die Formulierungen des Entwurfes, wenn man sie den entsprechenden Vorschriften für das Fachhochschulstudium gegenüberstellt. Bei einem solchen Vergleich erkennt man die Abwertung des Universitätsstudiums durch den vorliegenden Entwurf.

d) Die viel zu geringen Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung fördern den Verbleib von Personen an den Universitäten, die in Wahrheit nicht studieren. Nach § 20 Z 1 des Entwurfes wird die Zulassung zum Studium um ein Jahr verlängert, sofern ab dem 3. anrechenbaren Semester in einem der beiden unmittelbar vorangegangenen Semester im In- oder Ausland "eine Prüfung abgelegt" wurde. Da es auch ausreicht, an einer Lehrveranstaltung mit Beurteilung "erfolgreich teilgenommen" zu haben, muß durch einen Umkehrschluß angenommen werden, daß der bloße Antritt zu einer Prüfung - also mit negativem Erfolg - ausreicht, da eine "Prüfung ablegen" nichts über den Erfolg aussagt. Es wäre daher zumindest die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung bzw. alternativ die Bestätigung seitens des Betreuers von wesentlichen Fortschritten bei der Diplomarbeit zu fordern.

Will man aber den langen Studienzeiten wirklich den Kampf ansagen, muß man mehr als nur eine erfolgreiche Prüfung pro Jahr verlangen. Der mit dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) beschrittene Weg sollte daher konsequent fortgesetzt werden: Der dort für den ersten Studienabschnitt geforderte Leistungsnachweis ist sinngemäß auf das gesamte Diplomstudium zu erstrecken. Das so aufgestellte Kriterium ist wohl Mindestvoraussetzung dafür, daß von einem ordnungsgemäßen und zielorientierten Studium gesprochen werden kann.

e) Schärfstens muß § 32 abgelehnt werden. Die "Diplomstudien als individuelle Studien" sind für eine sinnvolle Ausbildung nicht geeignet. Es ist unverständlich, daß eine inhaltliche Prüfung des zusammengestellten Studienplanes nicht erfolgen darf: Der Entwurf verlangt einerseits von der Universität ein detailliertes Begutachtungsverfahren für neue Studienpläne, will aber andererseits jedem Studienanfänger das Recht zubilligen, sich selbst ein Verwendungsprofil und beliebige Lehrveran-

staltungen im Ausmaß von 100 Stunden zusammenzustellen und damit einen akademischen Grad zu erwerben. Der Entwurf erlaubt es nicht einmal, offensichtlich unsinnige Anträge abzulehnen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, welche Studienkommission, welcher Studiendekan für dieses Studium zuständig sein wird. Es wird daher gefordert, eine inhaltliche Bewertung des Studienplanes durch den Rektor oder einen vom Rektor Beauftragten vorzusehen.

2. Der Entwurf garantiert aber auch nicht eine bessere Ausbildung der Studenten. Im Gegenteil:

a) Die vorgesehene Dauer bei den kulturwissenschaftlichen Studien programmiert deren Niedergang. Im Entwurf werden zweierlei Formen von Studien geschaffen: 6-semesterige Kurzstudien gegenüber den übrigen Studien, die alle zwischen 8 und 12 Semester umfassen. Vertreter der geisteswissenschaftlichen, aber auch der technischen und naturwissenschaftlichen Studien in der PROKO weisen mit Nachdruck darauf hin, daß die 6-semesterigen Studien kein vollwertiges Studium sein können und deshalb mit einem Baccalaureat abschließen sollten. Sechsemestriges Studien bedeuten theoretisch eine Gleichstellung, de facto aber eine Minderbewertung im Vergleich mit den Fachhochschulen und entsprechen tatsächlich nicht den Normen in der EU. Die kulturwissenschaftlichen Studien werden somit zu 6-semesterigen Einzelstudien degradiert, was eine gravierende Verengung bedeutet. Im internationalen Kontext bedeutet dies eine Herabstufung der Absolventen: Sie werden nicht mehr als "graduates", sondern als "undergraduates" eingestuft. Dies hat schwerwiegende praktische Konsequenzen, so beispielsweise bei den Fulbright-Stipendien! Wie weit sind dann unsere Absolventen innerhalb und außerhalb der EU, ja selbst im Inland noch konkurrenzfähig? Demgegenüber sind wissenschaftshistorische und synergetische Argumente für ein 8-semesteriges Studium anzuführen, das dann wie bisher ein Doppelstudium sein sollte. Dazu gehören in Stichworten ua das "vernetzte Denken", das traditionelle Verbundstudium, der kritische Methodenvergleich, die Diversifikation des Wissens, die Erweiterung der Basis der Allgemeinkenntnisse, die Erhöhung der Sozialkompetenz und nicht zuletzt die größere Flexibilität am Arbeitsmarkt.

Die Studien an den österreichischen Universitäten müssen die internationale Anerkennungsfähigkeit garantieren. Es ist unvorstellbar, daß Absolventen einer österreichischen Universität nicht denjenigen einer anerkannten ausländischen Hochschule gleichwertig sein sollen!

b) Weiters besteht die Gefahr, daß es durch die Einführung von 20 Stunden freier Wahlfächer zu einer sinnlosen Verzettelung der Studienkapazität der Betroffenen, also zu einer höchst unerwünschten Pseudo-Spezialisierung kommen könnte. Es wäre daher besser, keine fixe Stundenzahl, sondern einen Prozentanteil an der Gesamtstundenzahl (Empfehlung: 7 %) für freie Wahlfächer anzugeben.

c) Aber auch die drop out-Quote kann durch den vorliegenden Entwurf nicht verkleinert werden. Vor allem fehlt es hier an der Regelung einer Eingangsphase, die für den Studienanfänger ganz entscheidend ist. Er sollte möglichst bald, spätestens am Ende des ersten Studienjahres, durch Prüfungen, welche methodisch und inhaltlich auf fachspezifisch gestalteten Lehrveranstaltungen aufbauen, feststellen können, ob er für dieses Studium, das er sich erwählt hat, geeignet ist.

d) Die Bestimmung des § 45 des Entwurfes, daß der Erfolg von Prüfungen nur

mehr mit drei Noten zu bewerten ist, ist motivationsfeindlich: In einer Zeit, in der es auch für Akademiker zunehmend schwerer wird, einen Arbeitsplatz zu finden, ist eine differenzierte positive Note oft von entscheidender Bedeutung. Wenn aber die Studierenden die Prüfung nur "bestanden" haben, werden sie sich vielfach gar nicht bemühen, einen besseren Studienerfolg zu erreichen. Der Gesetzesvorschlag erschwert zudem die internationale Vergleichbarkeit.

e) Die fehlende Reprobationsfrist, wie dies § 46 des Entwurfes vorsieht, verleitet zur Risikofreudigkeit bei Prüfungsantritten. Insbesondere die Möglichkeit zu zahlreichen Wiederholungen, wie der Entwurf es vorsieht, wird ein riskantes Antreten ohne ausreichende Vorbereitung fördern, was auch für die Universitätslehrer eine unzumutbare Zeitvergeudung darstellt. Die PROKO meint daher, daß eine Reprobationsfrist vorzusehen und nur dreimaliges Antreten bzw. Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten gestattet werden dürften. Nur der letzte Antritt sollte kommissionell stattfinden, um die Prüfer insbesondere bei Massenstudien nicht zeitlich zu überfordern.

3. Die vom Entwurf vorgesehenen Regelungen bilden zwar scheinbar eine Deregulierung. Tatsächlich wird jedoch durch die Tatsache, daß die jeweilige Studienkommission den Studienplan erarbeitet, vielmehr eine Rechtszersplitterung eintreten. Daß für dieselbe Studienrichtung an den einzelnen österreichischen Universitäten höchst unterschiedliche Studienpläne gelten werden, kann nicht nur den freien Wechsel der Studenten von einer Universität zur anderen, sondern auch die internationale Vergleichbarkeit wesentlich erschweren.

Weiters können vom Entwurf angestrebte Ziele auch wegen der Art, wie die Studienpläne erarbeitet werden sollen, nicht erreicht werden. Speziell für die kulturwissenschaftlichen Fächer ist das Verwendungsprofil ein problematischer Begriff, da in der Regel keine spezifische Berufsausbildung vermittelt wird und die im Entwurf besonders hervorgehobene Beziehung von Vertretern der Wirtschaft, beruflichen Interessensvertretern oder Vertretern der Beschäftigten dem Ausbildungsspektrum nicht gerecht werden kann.

Wer immer aber das Verwendungsprofil erstellt bzw. bei der Erarbeitung mitwirkt - es darf nicht zu viel Gewicht bei der Studienplanerstellung haben. Dem Verwendungsprofil sollte also nur eine Hilfsfunktion für die Erstellung des Studienplans zukommen.

Aber auch für viele andere Studienrichtungen ist die vorgesehene Vorgangsweise für die Erstellung eines Studienplanes inpraktikabel. In nahezu allen Fällen werden die Interessensvertretungen damit inhaltlich überfordert sein, sich mit den fachwissenschaftlichen und methodologischen Details eines Studienplans auseinanderzusetzen. In der Praxis wird in allen Interessensvertretungen eine kleine Personengruppe mit der Begutachtung von Studienplanentwürfen aller Bereiche befaßt sein, die damit über eine tatsächlich nicht erwerbbar, umfassende Kompetenz in allen Wissenschaftsbereichen verfügen müßte.

Da bei der vorgesehenen Zusammensetzung der gesamtösterreichischen Studienkommission die erforderliche Erfahrungskompetenz in der Lehre nicht durchwegs gewährleistet ist, kann die Vorgangsweise, wie die Grundlagen für den einzelnen Studienplan erarbeitet werden sollen, nicht zielführend sein. Die Festsetzung der Kernfächer wird von einigen wenigen Personen bestimmt werden, da

in der gesamtösterreichischen Studienkommission jeweils nur ein Vertreter jeder Gruppe aus den einzelnen Studienkommissionen Sitz und Stimme hat. Wenn man schon diese Vorgangsweise der Beschlußfassung in der gesamtösterreichischen Studienkommission einhalten will, dann müßte ein wesentlich umfassenderes Gremium die gesamtösterreichische Studienkommission bilden.

Um Studienkommission bzw. Gesamtstudienkommission nicht im "luftleeren Raum" arbeiten zu lassen, wird vorgeschlagen, die Diplomprüfungs- und Kernfächer im UniStG (Anhang) taxativ aufzuzählen. Nur so kann eine allen Anforderungen entsprechende Ausbildung gewährleistet werden (Hiezu siehe auch Kapitel 4).

4. Der vorliegende Entwurf ist in vielen Punkten juristisch so mangelhaft, daß ein in dieser Form und mit diesem Inhalt beschlossenes Gesetz ohne Zweifel verfassungswidrig wäre.

Der Entwurf delegiert nämlich in verschiedenen zentralen Punkten den wesentlichen Inhalt der Regelung an Verordnungen. Dies trifft insbesondere auf die bereits angesprochene Erlassung des Studienplanes gemäß § 6 Abs 3 des Entwurfes zu, nämlich auf die Festlegung der Kernfächer und die Mindeststundenanzahl für diese. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtslage, die durch Art 18 Abs 2 B-VG gekennzeichnet ist, erscheint diesbezüglich trotz § 2 Abs 2 UOG 1993 diese Regelung verfassungswidrig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ungeachtet einer nahezu gleichen Formulierung in Art 118 Abs 4 B-VG, die offenbar Vorbildcharakter hatte, die volle Geltung des Legalitätsprinzips in der Gemeindegewalt vollkommen unbestritten ist. In Anlehnung an diese Rechtslage wird man wohl anzunehmen haben, daß § 2 Abs 2 iVm § 7 UOG 1993 nur hinsichtlich der Erzeugung genereller Normen eine Ausnahme schafft, sodaß Art 18 Abs 2 B-VG nur im Bereich des § 7 UOG 1993 nicht, sonst aber ungemindert gilt. § 2 Abs 2 UOG 1993 befreit - selbst wenn man das oa Ergebnis ablehnt - zwar allenfalls hinsichtlich der Erlassung genereller Rechtsakte die einzelnen Universitäten von der strikten Bindung der Verordnung an das Gesetz. Damit wird aber keinesfalls die Gesamtstudienkommission, welche kein Organ der Universität ist, vom Art 18 Abs 2 B-VG freigestellt, sodaß sie etwa Verordnungen ohne hinreichende präzise Grundlagen schaffen dürfe. Daraus ist ersichtlich, daß das gesamte dem Gesetzesentwurf innewohnende Konzept, die notwendige Einheitlichkeit des Studienrechts durch die Gesamtstudienkommission sicherzustellen, nicht nur sachlich verfehlt ist, sondern auch nur durch verfassungswidrige Regeln verwirklicht werden kann. Es ist daher nötig, daß zumindest die wesentlichen Diplomprüfungsfächer im Gesetz (zB. im Anhang für jede Studienrichtung) festgelegt werden.

5. *Zahlreiche notwendige Regelungen enthält der Entwurf nicht.*

So müssen Bestimmungen über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Einheit bzw. die enge Verbindung von Forschung und Lehre, die Offenheit, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methode, die Lehrfreiheit und das Zusammenwirken der Lehrenden und der Lernenden hineingenommen werden. Auch ist unbedingt die Art der Diplomprüfung im Gesetz festzulegen.

Weiters leidet der Entwurf am Mangel einer klaren Umschreibung zahlreicher Begriffe. Beispielsweise seien erwähnt: die postsekundäre Bildungseinrichtung (§ 3 ff), die anerkannte ausländische Hochschule (§ 3 ff), die regionale und überregionale Interessensvertretung (§§ 3 und 5 Abs 2), die Vertreter der Absolventen (§ 4 Abs 2), die

anerkannte ausländische Fachhochschule (§ 16 Abs 1 Z 5), das fachlich am nächsten verwandte Studium (§ 16 Abs 1), ein ausländischer akademischer Grad (§ 69).

6. Die in der Anlage 1 angeführten Gesamtstundenzahlen sind oftmals viel zu niedrig. Als typisches Beispiel sei die Sprachausbildung genannt: 6 Semester à 15 Stunden! Alle Sprach-Studien erfordern ihre unabdingbare Zeit. Es ist zu bedenken, daß - abgesehen vom Englischen und Französischen - die Mehrzahl der universitär gepflegten Sprachen an der Mittelschule nicht oder kaum unterrichtet und daher von den Studierenden ab ovo erlernt werden müssen. Erst danach kann - unter steter Pflege des erworbenen sprachpraktischen Kenntnisstandes - zur eigentlichen wissenschaftlichen Lehre bis zum Erwerb genuin wissenschaftlicher Inhalte geschritten werden. Dazu kommt die Notwendigkeit längerer (i.e. wenigstens ganzsemestriger) Auslandsaufenthalte, um - neben der Pflege der Fremdsprache vor Ort - auch die unabdingbare Kenntnis (im Sinne einer weit überdurchschnittlichen Vertrautheit) von "Land und Leuten" erwerben zu können.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß eine Beschleunigung der damit verbundenen Bildungs- und Akkulturationsprozesse - die auch weitgehend einer dazu parallel einhergehenden individuell-persönlichen Reifung der Studierenden entsprechen - nicht möglich ist. Aus vielen Einzelgesprächen mit Studierenden ist bekannt, daß die neben und mit dem Studium verbrachte Lebenszeit als eine entscheidende Etappe der eigenen Biographie empfunden wird. Hier mittels Reglement von oben beschleunigend - und noch dazu mit der Hoffnung, überlange Studienzeiten oder hohe Drop-out-Quoten drastisch absenken zu können - eingreifen zu wollen, erscheint nicht nur völlig verfehlt, sondern auch realitätsfremd bzw. im Sachlichen schlichtweg blauäugig.

Aber auch bei vielen anderen Diplomstudien ist die vorgesehene Gesamtstundenzahl, die als Höchstzahl nicht überschritten werden darf, wesentlich niedriger als nach den heutigen Vorschriften. Die vorgesehenen neuen Grenzen sind vielfach unverständlich niedrig!

7. Besonders darauf hinzuweisen ist, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf mit dem UOG 1993 nicht kompatibel ist. Er überträgt Aufgaben anderen Institutionen als es das UOG 1993 vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Stellung des Studiendekans.

8. Auch in Hinkunft soll es eine Einrichtung geben, die den derzeitigen Studienzweigen entspricht; sie haben sich bewährt. Die Abschaffung der Studienzweige wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen dazu begründet und wäre unakzeptabel. Sie führt zu einer Vernachlässigung der spezifischen Verschiedenheiten in den Erfordernissen der alt bewährten und international eingeführten Studienzweige (z.B. General linguistics vs. Applied Linguistics vs. Comparative/Indo-European Linguistics/Philology). So müssen für Indogermanistik als besondere Universitätsreife-Erfordernisse sowohl Latein als auch Griechisch erhalten bleiben, da ohne diese ein Studium der Indogermanistik nicht möglich ist. Da bisher Griechisch innerhalb von 4 Semestern (d.h. in der ersten Studienhälfte) nachholbar war, wäre dies bei einem 6-semesterigen Studium undurchführbar. Hingegen sind Griechischkenntnisse für Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft keine unbedingte Voraussetzung. Die Begründung, daß die Variationsbreite innerhalb der neuen Studienrichtungen ausreicht, die bisherigen Studienzweige zu ersetzen, zeigt in verschiedenen Einzelheiten deutlich, daß sich die Verfasser der Vorlage über die in ihr enthaltenen Implikationen keine Rechenschaft gegeben haben. Sie haben zwar in

einigen Fällen (Romanistik, Slawistik, Klassische Philologie) die bisherigen Studienzweige zu eigenen Studienrichtungen aufgewertet (und damit den inneren Zusammenhang mit der größeren Einheit der 'romanischen Sprachen' etc. zerbrochen, was in der Praxis größere Probleme bringen wird), es ist aber schwer zu verstehen, warum etwa in der Sprachwissenschaft die bisherigen 3 Studienzweige ('Allgemeine Sprachwissenschaft', 'Angewandte Sprachwissenschaft' und 'Indogermanistik') nunmehr über einen Leisten geschoren werden müssen. Mit Verwunderung sieht man, daß dagegen bei den 'ingenieurwissenschaftlichen Studien' z.B. zwischen 'Technische Chemie' und 'Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie' als eigenen Studienrichtungen unterschieden wird.

9. Es besteht kein Anlaß die technischen Studien in ingenieurwissenschaftliche Studien umzubenennen, desgleichen auch nicht die bestens eingeführten und hochangesehenen entsprechenden akademischen Grade.

10. Die Frage der akademischen Grade muß überdacht werden. Es geht nicht an, daß Studien mit völlig verschiedenen Anforderungen zu gleichen akademischen Graden führen. Sollte es entgegen besserer Einsicht in Hinkunft tatsächlich 6-semestrige Studien in Hinkunft geben, dürften die Absolventen nicht die Bezeichnung "Mag." führen dürfen. Vorgeschlagen wird die Bezeichnung "Abs." oder "Bacc." unter abgekürzter Hinzufügung des Faches.

11. Schließlich wird eine Änderung der Übergangsvorschriften gefordert. Bei Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer des jeweiligen Faches sollte jeder bereits inskribierte Hörer das Recht haben, nach den alten Vorschriften fertigzustudieren, aus praktischen Gründen erscheint eine zeitliche Befristung (zB etwa 6 Jahre) notwendig. Außerdem soll ihm das Recht des Umsteigens auf die neuen Vorschriften eingeräumt werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist mit großem Bedauern festzuhalten, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf bei allem Respekt vor den guten Absichten der Verfasser in vieler Hinsicht Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation in sich birgt und in manchen Bereichen katastrophale Konsequenzen für die Ausbildungsqualität künftiger Generationen österreichischer Universitätsabsolventen bringt.

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren wiederholt daher ihre Forderung, die in dieser Stellungnahme geäußerten Ansichten zu prüfen, in einen neuen Entwurf einzuarbeiten und angesichts der gravierenden Mängel des vorliegenden Entwurfes eine erneute Begutachtung vor der Vorlage im Parlament vorzusehen.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Anhang zu dieser Stellungnahme integrierender Bestandteil der Äußerung der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des UniStG ist und daß in diesem Anhang zu den einzelnen Paragraphen weitere Anregungen bzw. Kritik aus der Sicht der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren vorgebracht werden.

Beschlußvorlage für das Plenum zu TOP 8**Stellungnahme der Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und Künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), GZ 68.242/145-I/B/5A/95**

Die Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und Künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) erlaubt sich auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages (§ 106 UOG), zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) Stellung zu nehmen:

Der seit langem angekündigte Entwurf zu einem neuen Studiengesetz wurde Anfang Juli 1995 zur Begutachtung ausgesandt. Diesem Gesetzesentwurf ist die Publikation von vier Bänden Materialien vorausgegangen, zu denen bis zum Jahreswechsel 1994/95 Stellung zu nehmen war. Das Procedere mit einem "Quasi-Vorbegutachtungsverfahren" scheint auf den ersten Blick objektiv. Dieser Eindruck wird von Seiten des Ministeriums mit dem Hinweis verstärkt, daß ohnedies auch Personen aus dem universitären wissenschaftlichen Bereich zu den Beratungen für ein neues Studiengesetz beigezogen wurden. Angesichts eines völlig neu strukturierten Gesetzes wäre aber ein explizites und ausführliches Vorbegutachtungsverfahren eines Ministerentwurfes angemessen gewesen, anstatt, wie praktiziert, die Gesetzesmaterie unmittelbar der parlamentarischen Beratung zuzuleiten.

I. Die BUKO sieht sich veranlaßt, zunächst die in Teil C vorgestellten Reformziele mit den Vorschlägen zu ihrer Umsetzung im Entwurf zu vergleichen:

1. Vereinfachung der Struktur des Studienrechts und der Typologie der Studien verbunden mit einer Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden

- Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, daß sich die Autoren der Universitätsstudienreform zum Ziel gesetzt haben, das derzeit geltende Studienrechtssystem

Bundeskonferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95
• November 1995 • 1

mit zwei Gesetzesebenen (AHStG und besondere Studiengesetze) und zwei Verordnungsebenen (Studienordnung und Studienplan) zu vereinfachen und auf eine Gesetzesstufe zusammenzuführen. Diese Reformabsicht scheint durch die in Aussicht genommene Struktur prima vista erreicht. Vorgesehen ist nur mehr ein (Rahmen)Gesetz, zumeist aber flankiert durch zwei Verordnungsstufen (jene der Gesamtstudienkommission bei Studien, die an mehr als einer Universität angeboten werden und jene der lokalen Studienkommission), wobei jedoch die Verordnungskompetenz im Zusammenhang mit den Studienplänen zur Gänze an die Universitäten übertragen werden soll. Auf Grund dieser entscheidenden Deregulierung auf Gesetzesebene muß aber dem Gesetzgeber klar sein, daß die Verlagerung der Gesamterstellung der Studienpläne in den universitären Bereich in Form der Studienkommissionen zu einer gravierenden Ausweitung der Aufgaben der zuständigen universitären Organe führen wird und somit eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung der Studienkommissionen vorzunehmen ist. Dieser Reformschritt kann nur bei einer reziproken Personaleinsparung in den Zentralstellen kostenneutral sein.

- Die im Zielkatalog des Gesetzes reduzierte Anzahl von Studientypen (§ 25) trägt zwar zur gesetzestechnischen Übersichtlichkeit bei, ist aber auch mit Nachteilen verbunden. Mit den Schlagwörtern Sparsamkeit, Studienzzeitverkürzung und "Entfrachtung" wird der Rahmen der Studien inhaltlich entscheidend eingeschränkt. Wesentliche (Lehr)Inhalte sollen also offensichtlich in teilnehmerfinanzierte Hochschullehrgänge ausgelagert werden. Wenn diese Kostenüberwälzung wirklich den politischen Willen darstellt, sollte dies auch klar formuliert werden.

- Die ohne jegliche qualitative inhaltliche Überprüfung durch Rückkoppelung mit den Fachbereichen angepeilte Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden soll - in Bezug auf den Problemkatalog - zur Reduktion der langen Studienzeiten beitragen. Aus der - aufbauend auf bisherigen Erfahrungen - sicherlich mangelhaften Kostenabschätzung für die Verwirklichung dieses Gesetzes ergibt sich aber, daß die berechnete Verminderung der Lehrauftragsstunden ebenso wie die einschneidenden Maßnahmen im Bereich der geisteswissenschaftlichen Studien das zusätzlich notwendige Verwaltungspersonal finanzieren soll.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 2
--

- Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die nicht mehr vorgesehene Möglichkeit der Mitbelegung von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten, wodurch derzeit interuniversitär gestaltete Studien nicht mehr möglich sein werden. Die vorgesehenen freien Wahlfächer stellen hierzu keinen entsprechenden Ersatz dar.
- Nicht berücksichtigt ist auch die Gestaltung der Doktoratsstudien für Studierende nach Absolvierung eines entsprechenden Fachhochschulstudiums (siehe Anlage 2). Nach den derzeit geltenden Regelungen ist eine offensichtlich notwendige zeitliche und inhaltliche Ausweitung des Studienumfanges eingeplant.

2. Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien und adäquate Zuordnung der Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz:

- Es ist befremdlich, daß im gesamten Gesetzesentwurf der Begriff *Forschung* nirgends vorkommt. Erst durch die Einbindung der Studien in das Forschungsgeschehen ergibt sich die besondere Qualität universitärer Bildung. Es ist zu befürchten, daß durch diese stillschweigende Abkoppelung des Studiums von der aktuellen Forschung die besondere Rolle der Universitäten in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat in Frage gestellt wird.
- Die Zielorientiertheit der Studien soll durch die Erstellung eines "Verwendungsprofiles" (§ 4) unter Einbindung von externen Experten verbessert werden. Sowohl der Terminus "Verwendungsprofil" als auch die vorgesehene stark eingeschränkte Auswahl externer Experten sind problematisch. Unter dem Druck von Effizienzgeboten soll es zu verstärkten Auseinandersetzungen mit gesellschaftlichen Bedürfnissen, konkreten Anforderungen an Absolventen und Studieninhalten kommen. Das bedeutet eine oberflächliche Anpassung an den beruflichen Markt, der übrigens in vielen Bereichen eine weit weniger transparente Struktur aufweist als die in den universitären Curricula enthaltenen Bildungsziele.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 3
--

Die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte auf Freiheit von Wissenschaft und Lehre dürfen keinesfalls geschmälert werden.

- Bedenklich ist insbesondere das gesetzliche Aussparen jeglichen Bildungsaspektes, besonders unter dem Gesichtspunkt der Übertragung von Verantwortung durch Neuzuweisung von Gestaltungsmöglichkeiten der Studienpläne an die Studienkommissionen (vgl. § 1 AHStG, § 1 UOG) verbunden mit der Auflage einer "bedarfsgerechten" Ausrichtung der Studien. Die Verantwortung für die Verwertbarkeit der an der Universität angebotenen Lehre wird an die Universitätslehrer übertragen, wodurch sie ins Spannungsfeld budgetärer Notwendigkeiten und fehlgeleiteter Inanspruchnahme des Bildungssystems geraten (siehe das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage an Absolventen im geisteswissenschaftlichen bzw. im technischen Bereich).
- Völlig außer Acht gelassen werden Verfahrensbindungen (fehlende Aufsicht) für die Gesamtstudienkommissionen im Hinblick auf ihre Verordnungskompetenz. Hier ergibt sich die besondere Problematik aus dem Verhältnis unterschiedlicher lokaler Verwendungsprofile und damit zusammenhängender unterschiedlicher Studienplanvorschläge.
- Weiters muß auch die mangelnde Antragsmöglichkeit für die Einrichtung neuer Studien (Auflassung) von Seiten der Universitäten und deren relevanter Organe beklagt werden. Dazu kommt die fehlende Einbindung des Universitätenkuratoriums bei der Einrichtung und Auflassung von Studien (§ 83 Abs 2 Z 1 UOG 93).
- Außerdem wird durch den Entfall des "Studienversuches" jegliche Erprobung von neu einzurichtenden Studien unmöglich. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Anpassung an außeruniversitäre Bedürfnisse.
- Die gewünschte Erneuerung von Studien ist in diesem Entwurf nicht verwirklicht: Gesamtstundenkürzungen bei gleichzeitigem Entfall der Studienzweige und der Kombinationspflicht, inhaltsleere Gestaltung des individuellen Studiums (§ 32) und vor allem das Fehlen sämtlicher Ansätze für die interdisziplinäre

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 4
--

Ausrichtung von Studiengängen bieten keine Anhaltspunkte für innovative inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten.

- Das inhaltsleere "individuelle Studium" ist kein Ersatz für das bestehende inhaltlich streng geprüfte *Studium irregulare*. Daher ist die Einbindung jener Studienkommission, die für den ausgewiesenen Fachschwerpunkt zuständig ist, unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Zusatz zum Diplomtitel einzufordern.
- Ebenso ist die höchst unterschiedliche Rahmensetzung (Gesamtstunden- und Semesteranzahl) für die Studien nicht nachvollziehbar und teils willkürlich festgesetzt. Fraglich ist auch die internationale Akzeptanz und Konkurrenzfähigkeit der Absolventen unter diesen Studienbedingungen (vor allem bei den Kulturwissenschaften, abgesehen von der so oft zitierten EU-Konformität!). Eine Verlagerung der Verantwortung für die Studieninhalte an die Studienkommissionen und insbesondere an die Universitätslehrer ist anzustreben und wird begrüßt; unter diesen Bedingungen kann sie jedoch nicht akzeptiert werden.
- Aus dem Gesetzesentwurf geht auch die Abgrenzung zu den Fachhochschulstudiengängen nicht hervor, was durch eine stärkere Betonung des wissenschaftlich-berufsvorbildenden Aspektes sicherlich zu erreichen wäre. Außerdem läßt der Gesetzesentwurf jegliche Innovation hinsichtlich einer neuen - und vielfach monierten - Studienablaufsstruktur vermissen. Die BUKO erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf die von ihr entwickelten Studienmodelle hinzuweisen, die im *BUKO-Info 95/1* vorgestellt wurden.
- Hinsichtlich der studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen (sind darunter Lehrveranstaltungen zu verstehen?) sowie auch bezüglich der Informationspflicht gegenüber Studierenden ist ein Zusammenwirken (Einvernehmen) zwischen Studiendekan und Studienkommissionen auf Grund ihrer Fachkompetenz und Aufgabenstellung (studienplan- und verwendungsprofilerstellendes Organ) einzufordern.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 5
--

3. Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Studienrecht und bei Prüfungen:

- Sicherlich wäre eine Form des Rechtsschutzes im Prüfungswesen wünschenswert, zumindest solange die Beschränkung der Möglichkeiten von Prüfungswiederholungen aufrecht erhalten wird, wogegen sich die BUKO schon anlässlich der Novelle 1992 zum AHStG ausgesprochen hat. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist offensichtlich nicht durchdacht worden, da z.B. Fragen der Glaubhaftmachung, der Versiegelung und Archivierung von Tonbändern, der Kostentragung und der Zulässigkeit als Beweismittel gar nicht thematisiert werden, ganz abgesehen von der negativen Prüfungs-atmosphäre. Die hier in Aussicht genommene Form des Prüfungsrechtsschutzes sollte eher in Verbindung mit Diskussionen zum "Lauschangriff" vorgebracht werden. Unter solchen Voraussetzungen sind mündliche Prüfungen nicht mehr durchführbar.

4. Vereinfachung der Administration der Studierenden:

- Besonders bemerkenswert ist die Formulierung, daß der Entwurf die "Vereinfachung der Administration der Studierenden" anstreben möchte. Hier wird die menschenverwaltende Bürokratie bestärkt, obwohl bekanntlich die Tendenzen allgemein in eine bürgerdienende Verwaltung gehen. Soll an den Universitäten die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen werden? Erfreulich sind hingegen die vereinfachten Formalien hinsichtlich der Zulassung zum Studium und deren Verlängerung statt Immatrikulation und Inskription.

- Inkonsistent und zum Teil unverständlich sind hingegen die Formulierungen hinsichtlich der Verlängerung und des Erlöschens der Zulassung zum Studium. Die in diesem Zusammenhang angeführten Bedingungen scheinen mit drakonischen Rechtsfolgen verknüpft zu sein, was keinesfalls zu einer Verbesserung der Studienbedingungen beitragen wird. So sind z.B. sind für Fälle von Krankheit und Mutterschaft keine Vorkehrungen getroffen. Die ansonsten geforderte Mobilität und Praxisnähe wird durch mangelnde Studienunterbrechungsmöglichkeit sowie den Verlust der Anrechenbarkeit bereits absolvierter Lehrveranstaltungen behin-

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 6
--

dert. Der Verdacht, derzeit politisch nicht durchsetzbare Studiengebühren durch derart rigorose Bestimmungen zu kompensieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf das geltende Familienlastenausgleichsgesetz und das Erfordernis eines Leistungsnachweises zu verweisen.

- Die Abschaffung des Nachweises von Deutschkenntnissen als Zugangsvoraussetzung für fremdsprachige Studierende ist keinesfalls als Studienerleichterung zu verstehen. Vielmehr ist bekannt, daß Sprachbarrieren zu Studienverzögerungen führen; ein Faktum, dem der Entwurf nach eigener Aussage entgegenwirken will.

- Die gleiche Problematik ergibt sich auch durch den vorgesehenen Entfall der Ergänzungsprüfungen. Den für einzelne Studienrichtungen notwendigen Erwerb von Zusatzwissen allein in den Verantwortungsbewußtsein der Studierenden zu überlassen, ist ein allzu vordergründiges Argument und dient lediglich Einsparungsmaßnahmen im Lehrangebot. Hier handelt es sich um eine Kostenabwälzung auf die Studierenden bzw. Unterhaltspflichtigen. Insbesondere der Entfall spezieller Voraussetzungen für bestimmte Studien birgt große Probleme für die Erreichung des Studienziels in sich (z.B. Latein und Griechisch bei theologischen und bestimmten kulturwissenschaftlichen Studien).

Dazu kommt, daß gemäß § 28 Abs 2 die Lehrveranstaltungsleiter im Hinblick auf die vorgesehene Studiendauer in Verantwortung gezogen werden. Sie haben ihre Lehrveranstaltungen sowie ihren Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, "daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können" - ein Auftrag, dem sie bei einem Defizit an erforderlichen Basiskenntnissen bei den Studierenden nicht nachkommen können.

- Obwohl Beratungsgegenstand der ministeriellen Arbeitsgruppe, wurden Maßnahmen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre nicht in den Zielkatalog des Gesetzesentwurfes aufgenommen. Dieses Manko dokumentiert sich auch im Vermeiden der Definition der einzelnen Lehrveranstaltungstypen. Nachdrücklich muß speziell auf die dadurch entstehenden Probleme bei den Anrechnungsverfahren hingewiesen werden. Es sind daraus auch keine Impulse für die Wahl von didaktisch wertvolleren, aber vorbereitungs-

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 7
--

intensiveren Lehrveranstaltungstypen zu erwarten, die eine geeignetere Form der Wissensvermittlung darstellen.

Auf Grund der bisher bei genereller Betrachtungsweise hervortretenden Mängel und gravierenden Fehler ist der Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

II. Zusätzlich zur Kritik an der Umsetzung der angesteuerten Reformziele werden spezielle Kritikpunkte hinzugefügt:

1. Hauptkritikpunkte richten sich besonders gegen die Gestaltung der "kulturwissenschaftlichen" Studien. Insbesondere sind anzuführen:

- Der Entfall der Kombinationspflicht für die kulturwissenschaftlichen Studien - außer Lehramtsstudien - inklusive der Reduktion der dadurch entstehenden Einfachstudien auf 6 Semester (eine Ausnahme mit 8 Semestern) mit einer Höchststundenzahl von 90 (eine Ausnahme mit 120 Stunden). Das Argument einer Intensivierung des Einfachstudiums und einer dadurch verkürzbaren Studiendauer kann nicht anerkannt werden. Es widerspricht der erforderlichen Optimierung der Kombinationsmöglichkeiten und der Bedeutung von Verbundkompetenzen und Interdisziplinarität. Ein modernes Studiengesetz darf keine Anreize zu einspuriger Fachtümperei bieten. Durch eine Atomisierung der Studien werden die Berufschancen der AbsolventInnen unweigerlich eingeschränkt. Das Ausweichen auf die Absolvierung von Doppelstudien kann wohl nicht wirklich hochschulpolitischer Wille sein.

Alle politischen Forderungen nach Mobilität, Flexibilität, Interdisziplinarität, vernetztem Denken u. dgl. werden durch den Entfall der Kombinationsfähigkeit der geisteswissenschaftlichen Studien konterkariert.

- Der Terminus "Verwendungsprofil" impliziert für die neuen kulturwissenschaftlichen Kurzstudien durch den Entfall der Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien (vgl. § 1 AHStG) einen ausschließlichen Bezug auf

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95
• November 1995 • 8

Berufsvorbildung und berufliche Tätigkeiten. Dadurch wird die Verbindung mit den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (§ 31 Abs 1), die "insbesondere der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" dienen sollen, hergestellt. Diese Problematik wird durch die Übernahme des § 13 AHStG bei gleichzeitigem Entfall der Bildungskomponente (vgl. § 1 AHStG) verstärkt. Dieser Kritikpunkt ist auch auf alle anderen Studien anzuwenden.

2. Kritik richtet sich auch gegen die Gestaltung anderer Studien:

- Die ohne Absprache mit den Fachdisziplinen vorgenommenen Gesamtstundenkürzungen bei gleichzeitigem Entfall der Studienzweige erschweren die Gestaltung genereller Studienpläne. Hinzu kommen die nicht unbedingt in die Fachausbildung einzurechnenden freien Wahlfächer, welche einer zusätzlichen Einschränkung im Bereich der Fachausbildung Vorschub leisten. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Studien Bedacht zu nehmen (Mindestanteil in Prozent).
- Die in Anlage 1 unter Punkt 2 "Besondere Bestimmungen" angeführten Aufgabenstellungen in den einzelnen Studien sind inkonsistent. Die ingenieurwissenschaftlichen Studien sind auf eine "naturwissenschaftliche Grundausbildung und anwendungsorientierte Berufsvorbildung" ausgerichtet, während die naturwissenschaftlichen und die kulturwissenschaftlichen Studien ausschließlich auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, daß zwischen den in § 31 Abs. 1 aufgezählten Zielvorgaben für die Diplomstudien und den in Anlage 1 genannten Aufgabenstellungen für die einzelnen Diplomstudien erhebliche Unterschiede bestehen.
- Bei der Gestaltung eines Universitäts-Studiengesetzes ist die Verknüpfung mit der wissenschaftlichen Forschung als Spezifikum universitärer Lehre besonders zu berücksichtigen.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 9
--

Berufsvorbildung und berufliche Tätigkeiten. Dadurch wird die Verbindung mit den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (§ 31 Abs 1), die "insbesondere der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" dienen sollen, hergestellt. Diese Problematik wird durch die Übernahme des § 13 AHStG bei gleichzeitigem Entfall der Bildungskomponente (vgl. § 1 AHStG) verstärkt. Dieser Kritikpunkt ist auch auf alle anderen Studien anzuwenden.

2. Kritik richtet sich auch gegen die Gestaltung anderer Studien:

- Die ohne Absprache mit den Fachdisziplinen vorgenommenen Gesamtstundenkürzungen bei gleichzeitigem Entfall der Studienzweige erschweren die Gestaltung genereller Studienpläne. Hinzu kommen die nicht unbedingt in die Fachausbildung einzurechnenden freien Wahlfächer, welche einer zusätzlichen Einschränkung im Bereich der Fachausbildung Vorschub leisten. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Studien Bedacht zu nehmen (Mindestanteil in Prozent).
- Die in Anlage 1 unter Punkt 2 "Besondere Bestimmungen" angeführten Aufgabenstellungen in den einzelnen Studien sind inkonsistent. Die ingenieurwissenschaftlichen Studien sind auf eine "naturwissenschaftliche Grundausbildung und anwendungsorientierte Berufsvorbildung" ausgerichtet, während die naturwissenschaftlichen und die kulturwissenschaftlichen Studien ausschließlich auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, daß zwischen den in § 31 Abs. 1 aufgezählten Zielvorgaben für die Diplomstudien und den in Anlage 1 genannten Aufgabenstellungen für die einzelnen Diplomstudien erhebliche Unterschiede bestehen.
- Bei der Gestaltung eines Universitäts-Studiengesetzes ist die Verknüpfung mit der wissenschaftlichen Forschung als Spezifikum universitärer Lehre besonders zu berücksichtigen.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 9
--

- Daß bei den Lehramtsstudien überhaupt jeglicher Hinweis auf eine wissenschaftliche Berufsvorbildung fehlt (Anlage 1, 2.3.1.), ist inakzeptabel. Desgleichen ist die alleinige Verordnungskompetenz des Bundesministers betreffend die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung (Anlage 1, 2.3.3.) abzulehnen.
- Als bildungspolitisches Minimum ist eine hinreichende Differenzierung der Bildungs- und Ausbildungsziele nicht nur innerhalb der universitären Studien, sondern insbesondere auch zwischen Fachhochschulstudiengängen einerseits und Universitätsstudien andererseits einzufordern.
- Hinsichtlich der ingenieurwissenschaftlichen Studien (Anlage 1, 2.1.) ist auf eine 1990 abgeschlossene Studienreform und mögliche damit verbundene negative Auswirkungen im Studienbereich durch permanente Änderungen hinzuweisen.

3. Übergangsbestimmungen

- Völlig inakzeptabel sind die vorgesehenen Übergangsbestimmungen mit den viel zu knappen Fristen von zwei Jahren. Vom Zeitdruck betroffen sind sowohl die Studienkommissionen bei der Erstellung der neuen Studienpläne, als auch die Studierenden hinsichtlich des Abschlusses bzw. der Fortsetzung ihrer Studien. Diese fehlerhaften Übergangsbestimmungen sind rechtlich äußerst problematisch, da sie auf eine Rückwirkung von Gesetzen hinauslaufen. Die Studierenden haben nämlich ihr Studium im Vertrauen auf einen bestimmten geltenden Studienplan gewählt und gestaltet und werden nun je nach Studienfortschritt gezwungen, in ein Studium überzutreten, dessen Form und Inhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch gar nicht bekannt ist (siehe auch § 82 Abs 7). Hinzu kommt verschärfend die Möglichkeit des Bundesministers, bestehende Studien ohne Begründung bei Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Gesetzes nicht wieder einzurichten (§ 82 Abs 2). Diese Vorgangsweise des Bundesministers kann erst durch ein nachfolgendes Verfahren (§ 3) legitimiert oder korrigiert werden.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 10

4. Generell ist die Textierung des Gesetzesentwurfes uneinheitlich und mangelhaft. Als Beispiele sind anzuführen:

- ad § 11 Abs 1 Z 8: Studierende werden wohl nicht das Recht haben, akademische Grade zu verleihen.
- ad § 25: In den entsprechenden Erläuterungen wird von freien und gebundenen Wahlfächern gesprochen, ein sonst nicht verwendeter und nirgends definierter Terminus.
- ad § 63 und 64: Die Zuständigkeit von bestimmten Universitätslehrern zur Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten ist festgelegt, fehlt jedoch hinsichtlich der Dissertationen.
- ad § 82 Abs 3: Der Verweis auf § 37 ist nicht nachzuvollziehen. Es dürfte sich um § 35 handeln.
- ad Anlage 1: Da es sich bei dem Gesetzesentwurf um ein Rahmengesetz handelt, müßte konsequenterweise auch die Mindestgesamststundenanzahl festgelegt werden.

III. Zusammenfassung

Trotz positiv zu wertender Ansätze in den Vorberatungen zum Entwurf, wie

- die Zusammenführung der die Studien regelnden Gesetze und Verordnungen in ein einheitliches Studiengesetz, wodurch die Zielvorstellung der Deregulierung auf der Gesetzesebene und die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen für den autonomen Anwender ansatzweise realisiert werden könnte;

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 11

- die Gesamtgestaltung der Studienpläne durch die Studienkommissionen, wodurch alle betroffenen Gruppen (Lehrende und Studierende) in den Gestaltungsprozeß der Studien eingebunden werden;
- die Einbindung außeruniversitärer Experten durch Anhörung unter Zugrundelegung eines Verwendungsprofils,

wird der vorliegende Gesetzesentwurf für das UniStG insgesamt aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Einem einheitlichen Wissenschafts- und Bildungsauftrag der Universitäten in Forschung und Lehre wird nicht Rechnung getragen,
- Die Reduktion der kulturwissenschaftlichen Studien hinsichtlich Studiendauer und Kombinationsfähigkeit ist inhaltlich nicht gerechtfertigt und schadet dem Ansehen Österreichs als Kulturnation,
- Die Festlegung der Gesamtstundenzahl für viele Studien entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen,
- Für innovationsfördernde Regelungen, wie z. B. Mitbelegung von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten bei interdisziplinären Studien und Studienversuche, ist kein Spiel-raum vorgesehen,
- Die Gestaltung der individuellen Studien ohne qualitative inhaltliche Komponente ersetzt die derzeit bestehenden Studia irregularia in keiner Weise,
- Die rechtlichen und materiellen Auswirkungen der Prüfungsbedingungen sind nicht hinreichend durchdacht,
- Die Übergangsbestimmungen sind unzumutbar.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95 • November 1995 • 12

Es wird daher vorgeschlagen, anhand der Fülle der Einwendungen und Kritikpunkte von universitärer Seite unter Einbindung der zuständigen Organe (z.B. BUKO) einen neuen Vorentwurf zu gestalten, der nach ausführlicher Behandlung durch die entsprechenden Organe der Universitäten in einen Gesetzesentwurf gegossen werden soll. Diese Vorgangsweise ist durch die Verlagerung der Verantwortung der Gestaltung der Studien im Rahmen eines Studiengesetzes unbedingt erforderlich.

K. Grünewald e.h.

M. Herbst e.h.

H.-L.Holzer e.h.

A.Legat e.h.

H. Ch. Luschützky e.h.

Bundeskonzferenz • Stellungnahme zum UniStG GZ 68.242/145-I/B/5A/95
• November 1995 • 13



Stellungnahme gegen den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über kulturwissenschaftliche Studien an Universitäten (UniStG)

Wien, am 13.12.1995
 UJc:kulturw.st.

A) GRUNDSÄTZLICHE KRITIK:

1. Die dem Konzept zugrunde liegende Bildungs- und Wissenschaftspolitik ist zurückzuweisen. In dieser werden die Kulturwissenschaften benachteiligt (im Gegensatz zu Wirtschaft und Technologie). Daraus folgt:
 - Beeinträchtigung der Grundlagenforschung, kritische Methodenreflexion
 - Behinderung der Interdisziplinarität
 - Mißachtung der Bedeutung des interkulturellen Lernens in der Gegenwart
2. International gesehen schadet die Diskriminierung der Kulturwissenschaften dem Ansehen Österreichs.
3. Folgen der Kürzung der Kulturwissenschaften sind Dequalifikation statt Mehrfachqualifikation. Das verringert die Konkurrenzfähigkeit Österreichs auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Dies betrifft insbesondere Frauen.
4. Zu frühzeitige Spezialisierung auf ein Verwendungsprofil vergrößert massiv den Einfluß des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft, womit die Autonomie der Universität gefährdet wäre.
5. Es sind einschneidende Maßnahmen im Gesetzesentwurf vorgesehen, ohne daß dazu eine breite offene Diskussion mit den Betroffenen geführt worden wäre.

B) KONKRETE KRITIK:

1. Kürzung der Studiendauer auf 6 Semester

- gefährdet:
- qualifizierte Ausbildung
 - kritische Auseinandersetzung mit Gesellschaftskonzepten
 - Beschäftigung mit fremden Kulturen
 - Fremdsprachenfächer
 - Gleichwertigkeit und Konkurrenzfähigkeit mit anderen EU-Ländern
 - internationale Anerkennung Österreichs

2. Die Streichung der Kombinationspflicht

- hat zur Folge:
- Einengung der Interdisziplinarität
 - keine Wahlmöglichkeiten
 - Verringerung der Berufschancen

3. Verwendungsprofil

- Universitäten mutieren zu reinen Berufsschulen